

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unser Zeichen    Bearbeiterin    München  
B3-1512-30-139-16    Frau Schwendner    06.04.2022

Telefon / - Fax    Zimmer    E-Mail  
089 2192-4438 / -12642    KL1-0363    Eva.Schwendner@stmi.bayern.de

## **Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs**

### Anlagen

Rundschreiben StMB vom 31.03.2022  
Rundschreiben BMWSB vom 25.03.2022  
Rundschreiben BMDV vom 25.03.2022  
Hinweisblatt Stoffpreisgleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Bauwirtschaft und damit auf Baumaßnahmen haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr jeweils mit Schreiben vom 25. März 2022 Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen veröffentlicht. Diese Schreiben wurden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Schreiben vom 31.03.2022 (Az. StMB-C4-40012.1-3-2-13) inhaltsgleich für die Baumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayerischen Wasserversorgungsverwaltung übernommen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt den Kommunen eine entsprechende Anwendung bei ihren Baumaßnahmen.

Das StMB hat im Hinblick auf den Umfang der Schreiben des Bundes die wesentlichen Inhalte wie folgt kurz zusammengefasst:

- Anzuwenden sind danach die Regelungen für die Produktgruppen Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz sowie gusseiserne Rohre.
- Darüber hinaus darf für Betriebsstoffe eine Stoffpreisgleitung vorgesehen werden.
- Die Regelungen gelten bis zum 30.06.2022. Ob es zu einer Verlängerung kommt, bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich evtl. Anwendungsfragen bei neuen bzw. laufenden Vergabeverfahren und bei laufenden Verträgen wird auf die Nr. II. und III. des Schreibens des StMB vom 31.03.2022 und auf die Schreiben des Bundes Bezug genommen.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hofmann  
Ministerialrat